

Botschaft des Gemeinderates an den Generalrat Ressort 5, GR Sara Noth	Traktandum Nr.	3
Rahmenkredit 2027 – 2031 für den Unterhalt der Verkehrswege		

Ausgangslage

Unsere Gemeinde verfügt über ein Verkehrswegnetz mit 81 km Gemeindestrassen und 25 km Langsamverkehrswegen und Trottoirs. Der Wiederbeschaffungswert dieser Infrastrukturen beträgt rund CHF 175 Millionen. Der Wiederbeschaffungswert entspricht den geschätzten Kosten, die heute anfallen würden, wenn die gesamte bestehende Infrastruktur neu erstellt werden müsste. Gemäss Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung ist die Abschreibungsdauer auf 40 Jahre festgelegt. Unsere Gemeinde strebt einen jährlichen Werterhalt von 2% des Wiederbeschaffungswertes an. Damit der Wert und die Gebrauchstauglichkeit der Infrastrukturen langfristig erhalten bleiben, sind kontinuierliche Unterhalts- und Sanierungsmassnahmen notwendig. Werden solche Massnahmen aufgeschoben, entsteht ein Unterhaltsdefizit, das später zu höheren Sanierungskosten führt und von künftigen Generationen getragen werden muss.

In der letzten Legislatur hatte der Generalrat für die Jahre 2024 bis 2026 einen Rahmenkredit über CHF 300'000 pro Jahr, gesamthaft CHF 900'000 für den baulichen Unterhalt der Verkehrswege genehmigt. Diese Finanzierungsform ermöglicht es, notwendige Unterhaltsmassnahmen zeitnah, bedarfsgerecht und effizient umzusetzen.

Vor der Einführung des harmonisierten Rechnungslegungsmodells HRM2 wurden die entsprechenden Unterhaltsarbeiten jährlich über das Globalbudget beziehungsweise die Erfolgsrechnung finanziert. Mit der Einführung von HRM2 und gestützt auf das Finanzreglement der Gemeinde Düdingen müssen Einzelausgaben von mehr als CHF 100'000 seither vom Generalrat genehmigt werden.

Zwecks Anpassung an die aktuellen Vorschriften gemäss HRM2 wurde das Globalbudget für den Strassenunterhalt ab dem Jahr 2024 um jährlich CHF 300'000 reduziert. Gleichzeitig wurde als Ersatz ein Rahmenkredit in entsprechender Höhe geschaffen. Der Rahmenkredit stellt somit keine zusätzliche Finanzierung dar, sondern ersetzt Mittel, die zuvor über die Erfolgsrechnung bereitgestellt wurden.

Das Globalbudget enthält weiterhin Mittel für den betrieblichen Unterhalt, kleinere Oberflächenbehandlungen sowie laufende Reparatur- und Korrekturarbeiten. Für diese Arbeiten stehen jährlich rund CHF 270'000 zur Verfügung. Grössere bauliche Unterhaltsmassnahmen, die dem eigentlichen Werterhalt der Strassen und Trottoirs dienen und regelmässig Kosten von mehr als CHF 100'000 verursachen, werden hingegen über den Rahmenkredit finanziert.

Der Rahmenkredit ermöglicht es, mehrere sachlich zusammengehörende Unterhaltsvorhaben in einem gemeinsamen Programm zusammenzufassen. Der Generalrat bewilligt den finanziellen Gesamtrahmen und überträgt dem Gemeinderat die Kompetenz, innerhalb dieses Rahmens über die Umsetzung der einzelnen Massnahmen zu entscheiden.

Damit können notwendige Unterhaltsarbeiten zeitnah, bedarfsgerecht und effizient ausgeführt werden. Gleichzeitig bleibt die erforderliche Flexibilität erhalten, um auf Zustandsveränderungen, unvorhergesehene Ereignisse, Drittprojekte oder Synergien mit anderen Bauvorhaben reagieren zu können.

Ohne Rahmenkredit müsste für jede Unterhaltsmassnahme von mehr als CHF 100'000 ein separater Verpflichtungskredit vorbereitet und dem Generalrat vorgelegt werden. Dies würde den administrativen Aufwand erhöhen, die Vorlaufzeit verlängern und die flexible Koordination mit anderen Bau- und Werkleitungsprojekten erschweren.

Ziel

Mit dem Rahmenkredit soll der Gemeinderat während der Legislaturperiode 2027 – 2031 über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügen, um den baulichen Unterhalt und die systematische Werterhaltung der Gemeindestrassen, Langsamverkehrswege und Trottoirs weiterhin sicherzustellen. Damit sollen insbesondere:

- der Wert und die Gebrauchstauglichkeit der Verkehrsinfrastruktur langfristig erhalten werden;
- die Bildung eines Unterhaltsdefizits vermieden werden;
- notwendige Sanierungen zeitgerecht ausgeführt werden;
- Synergien mit kommunalen, kantonalen und privaten Bauvorhaben genutzt werden;
- der administrative Aufwand für wiederkehrende Unterhaltsvorhaben begrenzt werden.

Projektbeschreibung

Definition:

Gemäss Art. 28 GFHG ist ein Rahmenkredit ein Verpflichtungskredit, der zur Finanzierung mehrerer Einzelvorhaben bis zum bewilligten Gesamtbetrag ermächtigt. Die Einzelvorhaben müssen in einem Programm zusammengefasst sein und einen objektiven Zusammenhang aufweisen.

Für die Legislaturperiode 2027–2031 wird erneut ein Rahmenkredit für den baulichen Unterhalt und die Werterhaltung der Strassen, Langsamverkehrswege und Trottoirs beantragt. Vorgesehen ist ein jährlicher Betrag von CHF 300'000 inkl. MwSt.

Der Generalrat bewilligt den maximalen Gesamtkredit. Der Gemeinderat entscheidet innerhalb dieses Rahmens über die einzelnen Massnahmen. Die in dieser Botschaft aufgeführten Sanierungsobjekte entsprechen dem heutigen Planungsstand. Sie können aufgrund neuer Erkenntnisse, veränderter Dringlichkeiten oder der Koordination mit Drittprojekten angepasst werden. Der bewilligte Gesamtkredit darf dabei nicht überschritten werden.

Abgrenzung zu Grossprojekten

Der Rahmenkredit dient dem regelmässigen baulichen Unterhalt und der Werterhaltung der bestehenden Verkehrsinfrastruktur. Er ist nicht für umfassende Gesamterneuerungen oder grössere Ausbauprojekte bestimmt. Für Grossprojekte werden dem Generalrat weiterhin separate Objektkredite beantragt. Daher figurieren Strassen mit einem sehr schlechten Zustand nicht unbedingt im Massnahmenplan des Rahmenkredits, weil für diese meist Gesamterneuerungen inklusive Kanalisation und Werkleitungen anstehen und hierzu ein separater Objektkredit beantragt wird.

Erfahrungen mit dem Rahmenkredit 2024 – 2026

Der Generalrat bewilligte für die Jahre 2024 bis 2026 einen Rahmenkredit von insgesamt CHF 900'000 beziehungsweise CHF 300'000 pro Jahr. Über diesen Kredit wurden, beziehungsweise werden voraussichtlich folgende Massnahmen finanziert:

Massnahme	Kosten
Belagserneuerung Strasse Rüti–Galmis (2024)	CHF 213'406
Belagserneuerung Chasseralstrasse (2025)	CHF 176'504
Belagserneuerung Birkenweg (2026)	ca. CHF 170'000
Belagserneuerung Chännelmattstrasse (2026/2027)	ca. CHF 250'000
Voraussichtliche Gesamtkosten	ca. CHF 810'000

Die voraussichtlichen Gesamtkosten liegen damit rund CHF 90'000 unter dem bewilligten Kredit. Die bisherige Mittelverwendung zeigt, dass der Rahmenkredit gezielt für konkrete und notwendige Werterhaltungsmassnahmen eingesetzt und weitgehend ausgeschöpft wird. Er ist kein Vorratskredit, sondern ein Instrument zur kontinuierlichen Werterhaltung der kommunalen Strasseninfrastruktur. Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass der Rahmenkredit nicht an ein einzelnes Kalenderjahr gebunden ist. Verzögert sich eine Massnahme oder fallen einzelne Kosten erst im Folgejahr an, bleibt der bewilligte Kredit verfügbar. Nicht beanspruchte Mittel der Erfolgsrechnung verfallen hingegen grundsätzlich am Ende des Rechnungsjahres.

Massnahmen

Auswahl der Massnahmen:

Die Unterhaltsobjekte werden nach einer systematischen Werterhaltungsplanung ausgewählt. Massgebend sind insbesondere:

- der effektive Zustand der Strassen, Wege und Trottoirs;
- das Alter der Infrastruktur
- die Verkehrssicherheit und die Dringlichkeit der Massnahme;
- die Abstimmung mit kommunalen und kantonalen Grossprojekten;
- die Koordination mit dem generellen Entwässerungsplan (GEP);
- private Bauvorhaben;
- Arbeiten an Werkleitungen und andere Drittprojekte;
- mögliche Synergien bei der gemeinsamen Ausführung von Bauarbeiten mit Dritten.

Bei Änderungen von Drittprojekten, unvorhergesehenen Schäden oder neuen Prioritäten kann der Gemeinderat die Reihenfolge oder den Umfang der vorgesehenen Massnahmen anpassen.

Nach heutigem Planungsstand sind für die Jahre 2027 - 2031 unter anderem folgende Sanierungen vorgesehen:

- Velgaweg inkl. Trottoir
- Horiastrasse (Teilstück BZ-Ulmenweg inkl. Trottoir)
- Weidstrasse – Bachmatte
- Weidstrasse – Ottisberg
- Galmis – Gemeindegrenze (Fillistorf)
- Panoramaweg
- Schützenweidweg

Rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Der beantragte Kredit ist ein Rahmenkredit und damit ein Verpflichtungskredit gemäss Art. 28 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG). Sie ist eine neue, einmalige Ausgabe. Der Rahmenkredit ist im Investitions- und Finanzplan 2026–2030 vom 10. November 2025 eingestellt. Er umfasst mehrere sachlich zusammengehörende Einzelvorhaben zur Werterhaltung des kommunalen Verkehrswegnetzes.

Der Gemeinderat wird als zuständiges Organ für die Verwendung der Mittel und den Vollzug des Beschlusses bestimmt. Er bewilligt die einzelnen Massnahmen innerhalb des vom Generalrat genehmigten Gesamtkredits.

Finanzierung und Folgekosten

Kostenvoranschlag:

Strassenbauarbeiten 5 Jahre à CHF 300'000	CHF	1'500'000
Total = beantragter Rahmenkredit inkl. MWST	CHF	1'500'000

Folgekosten ab Inbetriebnahme:

Jährliche Abschreibung, Strassen		
2.50 % von CHF 1'500'000 (40 Jahre)	CHF	37'500
Verzinsung, kalkulatorischer Zins 1.5 %	CHF	22'500
Jährliche Folgekosten	CHF	60'000

Gemeindekommissionen

Die zuständige Kommissionen VTE (Verkehrswege, Tiefbau und Entsorgung) hatte sich beim letzten Antrag für die Jahre 2024-2026 günstig zum Rahmenkredit geäussert. In der neuen Legislatur hat zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Botschaft noch keine Kommissionssitzung stattgefunden. Die neu eingesetzte Kommission VT (Verkehrswege und Tiefbau) wird über die vorgesehenen Massnahmen informiert und erhält Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen sowie den Gemeinderat beratend zu unterstützen.

Fazit

Der Rahmenkredit ist das zentrale Finanzierungsinstrument für den systematischen baulichen Unterhalt und die Werterhaltung der kommunalen Strasseninfrastruktur. Er ersetzt Mittel, die vor der Einführung von HRM2 über das Globalbudget finanziert wurden, und stellt keine zusätzliche Finanzierung dar.

Mit dem Rahmenkredit kann die Gemeinde notwendige Sanierungen rechtzeitig und koordiniert ausführen, ohne für jedes einzelne Unterhaltsprojekt einen separaten Kredit beantragen zu müssen. Der Generalrat legt den finanziellen Gesamtrahmen fest; der Gemeinderat entscheidet innerhalb dieses Rahmens über die konkrete Umsetzung.

Die Erfahrungen aus den Jahren 2024 bis 2026 zeigen, dass die Mittel für konkrete und notwendige Sanierungen eingesetzt und weitgehend ausgeschöpft werden. Die Weiterführung des Rahmenkredits ist deshalb erforderlich, um den Wert der Verkehrsinfrastruktur langfristig zu erhalten, ein zunehmendes Unterhaltsdefizit zu vermeiden und höhere Folgekosten zulasten künftiger Generationen zu verhindern.

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat beantragt dem Generalrat:

- a) Den notwendigen Rahmenkredit (Verpflichtungskredit) von CHF 1'500'000 zu genehmigen.**
- b) Den Gemeinderat zu ermächtigen, die Umsetzung der einzelnen Massnahmen im Rahmen des genehmigten Kredits zu beschliessen.**

Beilagen:

– keine